



Brüssel, den 10. Dezember 2024
(OR. en)

15409/24

LIMITE

CORLX 1053
CFSP/PESC 1557
RELEX 1385
COLAC 137

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala |

1. Der Rat hat am 12. Januar 2024 den Beschluss (GASP) 2024/254 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala erlassen. Am selben Tag hat er zudem die Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala erlassen.
2. Am 2. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/457 angenommen, mit dem fünf Personen in die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, im Zusammenhang mit Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den friedlichen Machtwechsel in Guatemala untergraben, einschließlich des Versuchs, das rechtmäßige Ergebnis der Wahlen in Guatemala von 2023 unter Verstoß gegen die Verfassung, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundsätze der Demokratie aufzuheben, aufgenommen wurden.
3. Der Beschluss (GASP) 2024/254 gilt bis zum 13. Januar 2025. Nach einer Überprüfung dieses Beschlusses sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 13. Januar 2026 verlängert werden. Der Beschluss (GASP) 2024/254 sollte entsprechend geändert werden.

4. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat dem Rat am 12. November 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/254 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala (Dokument 15405/24) vorgelegt.
5. Am 18. November 2024 hat die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates erzielt.
6. Der AStV wird daher ersucht,
 - das Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/254 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15406/24) annimmt;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er die in Anlage I, Anlage II und Anlage III wiedergegebenen Mitteilungsentwürfe billigt.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates¹ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates² über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffenen Personen weiterhin in der Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen geführt werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den Anhängen aufgeführt.

Die Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

¹ ABl. L 254 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/2024-02-02>.

² ABl. L 287 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/2024-02-02>.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **bis zum 2. September 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

1048 Bruxelles / Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates¹ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates² über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/287 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 aufgeführte Website übermittelt werden.

¹ ABl. L 254 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/2024-02-02>.

² ABl. L 287 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/2024-02-02>.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates⁵ und die Verordnung (EU) 2024/287 des Rates⁶.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

1048 Bruxelles / Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁵ ABl. L 254 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/2024-02-02>.

⁶ ABl. L 287 vom 15.1.2024, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/2024-02-02>.

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.